

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Christian Fühner (CDU)

Beteiligung des Landes an der Stiftung Härtefallfonds

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 15.03.2023

Die Bundesregierung hat am 18. November 2022 die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler („Härtefallfonds“) geschaffen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/haertefallfondsantraege-verfuegbar-2144092>). Die Stiftung soll ihren Zweck innerhalb von drei Jahren verwirklichen. Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Leistung der Stiftung richtet sich an Härtefälle in der Ost-West-Rentenüberleitung, an jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler, die einen erheblichen Teil ihrer Erwerbsbiographie in der ehemaligen DDR beziehungsweise im ausländischen Herkunftsgebiet zurückgelegt haben. Zudem muss ihre gesetzliche Rente in Grundsicherungsnähe liegen. Der Bund stattet die Stiftung einmalig mit einem Vermögen in Höhe von 500 Millionen Euro aus. Daraus finanziert werden insbesondere die Leistungen der Stiftung, das Antragsverfahren und die Beratung sowie die Geschäftsstelle und die Gremien. Weitere Zuführungen durch den Bund sind nicht vorgesehen. Die Länder können der Stiftung bis 31. März 2023 beitreten, wenn sie hälftig ihren finanziellen Anteil einbringen und damit die Leistung für die berechtigten Empfängerinnen und Empfänger um bis zu 2 500 Euro erhöhen. In den neuen Bundesländern gilt das für alle Personengruppen, in den alten Bundesländern nur für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler. Berechtigte mit Wohnsitz im beitretenden Land hätten dann Anspruch auf eine Pauschale von 5 000 Euro.

1. Wird Niedersachsen der Stiftung zum 31. März 2023 beitreten? Wenn nein, weshalb nicht?
2. In welcher finanziellen Größenordnung müsste sich Niedersachsen an der Stiftung beteiligen?
3. Sind entsprechende Mittel für den Nachtragshaushalt 2023 vorgesehen?